

MERKBLATT

über die Quellenbesteuerung privatrechtlicher Vorsorgeleistungen an Personen ohne Wohnsitz oder Aufenthalt in der Schweiz

Gültig ab 1. Januar 2012

I. Steuerpflichtige Personen

1. Der Quellensteuer unterliegen Personen ohne Wohnsitz oder Aufenthalt in der Schweiz, die Renten, Kapitalleistungen oder andere Vergütungen aus privatrechtlichen Einrichtungen der beruflichen Vorsorge oder aus anerkannten Formen der gebundenen Selbstvorsorge erhalten.
2. Personen, die eine Kapitalleistung aus Vorsorge erhalten, unterliegen dann der Quellensteuer, wenn ihnen die Kapitalleistung zu einem Zeitpunkt ausbezahlt wird, in dem sie keinen Wohnsitz oder Aufenthalt (mehr) in der Schweiz haben¹. Die Quellensteuer ist auch dann zu erheben, wenn die Kapitalleistung auf ein schweizerisches Konto überwiesen wird.

Personen, die keine schlüssigen Angaben über ihren Wohnsitz zum Zeitpunkt der Fälligkeit ihrer Kapitalleistung machen, unterliegen stets der Quellensteuer.

Steuerpflichtig sind auch Personen, die als Folge ihres ausserkantonalen oder ausländischen Wohnsitzes nie im Kanton Solothurn Wohnsitz hatten.

II. Steuerbare Leistungen

1. Steuerbar sind alle Vergütungen, wie z.B. Renten und Kapitalleistungen, die von privatrechtlichen Vorsorgeeinrichtungen mit Sitz oder Betriebsstätte im Kanton Solothurn ausgerichtet werden.
2. In Frage kommen beispielsweise Vorsorgeleistungen von
 - Pensionskassen
 - Sammelstiftungen²
 - Versicherungseinrichtungen
 - Bankenstiftungen u.a.m.
 die infolge Erreichens der Altersgrenze, Invalidität, Tod oder vorzeitiger Auflösung eines Vorsorgeverhältnisses ausbezahlt werden

III. Steuerberechnung (Staats-, Gemeinde- und Bundessteuern)

- 1. Steuerfreie Leistungen** Die Quellensteuer wird nicht erhoben, wenn die Kapitalleistung bzw. die jährliche Rente weniger als Fr. 1'000.00 beträgt oder die Steuer den Betrag von Fr. 20.00 nicht erreicht.

¹ Massgebend ist das Auszahlungsdatum

² Bei Sammelstiftungen ist einzig der Sitzkanton der Sammelstiftung zuständig; nicht massgeblich ist der Sitz der angeschlossenen Arbeitgeber. Der Sitzkanton der Vorsorgeeinrichtung ist auch dann zuständig, wenn die Vorsorgeleistung direkt von einer Versicherungsgesellschaft, mit der die Vorsorgeeinrichtung einen (Rück-) Versicherungsvertrag abgeschlossen hat, ausbezahlt wird.

2. Kapitalleistungen

Die Quellensteuer wird auf dem Bruttobetrag der Kapitalleistung ermittelt und beträgt:

auf den ersten	10 000 Fr.	0,00 %
auf den weiteren	15 000 Fr.	1,50 %
auf den weiteren	25 000 Fr.	4,40 %
auf den weiteren	25 000 Fr.	5,90 %
auf den weiteren	25 000 Fr.	7,00 %
auf den weiteren	50 000 Fr.	8,00 %
auf den weiteren	100 000 Fr.	9,00 %
auf den weiteren	431 250 Fr.	9,20 %

Auf Kapitalleistungen über Fr. 681'250.00 beträgt die Quellensteuer einheitlich 8,40 % des Bruttobetrages.

Die Schuldner der steuerbaren Leistung haben die Quellensteuer auf jeder von Ihnen ausbezahlten Vorsorgeleistung einzeln zu berechnen und mit der zuständigen Steuerbehörde darüber abzurechnen (vgl. Ziffer V).

Für die praktische Anwendung verweisen wir auf die separate Tabelle.

3. Renten

Die Quellensteuer beträgt **6 %** der Bruttoleistungen.

IV. Vorbehalt der Doppelbesteuerungsabkommen

1. Kapitalleistungen

Kapitalleistungen unterliegen stets der Quellensteuer. Besteht zwischen der Schweiz und dem Staat, in dem der Empfänger der Kapitalleistung seinen Wohnsitz hat, kein Doppelbesteuerungsabkommen, ist der Quellensteuerabzug definitiv. Unterhält aber der Staat, in dem der Empfänger Wohnsitz hat, ein Doppelbesteuerungsabkommen mit der Schweiz, steht die Besteuerungskompetenz in der Regel dem Wohnsitzstaat zu. Der Quellensteuerabzug ist in diesen Fällen nicht definitiv, sondern dem Steuerpflichtigen steht ein Rückforderungsanspruch zu (**vgl. separate DBA-Übersicht**).

Steht dem Steuerpflichtigen ein solcher Rückforderungsanspruch zu, wird ihm die gesamte in Abzug gebrachte Quellensteuer zurückerstattet, wenn er innert drei Jahren nach Fälligkeit das vollständig ausgefüllte amtliche Rückerstattungsformular der Eidg. Steuerverwaltung samt Beilage einreicht, wonach die Kapitalleistung der zuständigen Steuerbehörde seines ausländischen Wohnsitzstaates bekannt ist. Dieses Formular kann beim Kantonalen Steueramt, Quellensteuer bezogen werden und ist von der Vorsorgeeinrichtung dem Steuerpflichtigen auszuhändigen.

2. Renten

Renten unterliegen nur dann der Quellensteuer, wenn die Schweiz mit dem Staat, in dem der Rentenempfänger Wohnsitz hat, kein Doppelbesteuerungsabkommen (DBA) unterhält. Besteht ein DBA, **vgl. separate DBA-Übersicht**), ist die Rentenleistung ungekürzt auszuzahlen. Ausnahme: Kanada. Die Vorsorgeeinrichtung muss sich in diesem Fall aber vergewissern, dass der Rentenempfänger seinen Wohnsitz im betreffenden Staat hat und muss dies anhand der Lebens- bzw. Wohnsitzbestätigung periodisch nachprüfen.

3. Übersicht über die Doppelbesteuerungsabkommen

Bitte beachten Sie die Aufteilung zwischen Leistungen der Säule 2 und Leistungen der Säule 3a. Der **nachfolgenden DBA-Übersicht** kann entnommen werden, in welchen Fällen bei Kapitalleistungen dem Steuerpflichtigen ein Rückforderungsanspruch offensteht bzw. bei Renten die Quellensteuer zu erheben ist (ja) und in welchen Fällen aufgrund eines Doppelbesteuerungsabkommens die Leistung ungekürzt auszubezahlen ist (nein).

V. Abrechnungsverfahren

1. Die Quellensteuer wird im Zeitpunkt der Auszahlung, Überweisung, Gutschrift oder Verrechnung der Vorsorgeleistung fällig und ungeachtet allfälliger Einwände des Steuerpflichtigen in Abzug gebracht.
2. Die Vorsorgeeinrichtung (Schuldner der steuerbaren Leistung) ist insbesondere verpflichtet:
 - alle natürlichen Personen zu melden, denen sie der Quellensteuer unterliegende Leistungen ausrichtet;
 - bei Fälligkeit von Leistungen die geschuldete Steuer zurückzubehalten;

- den Steuerabzug auch vorzunehmen, wenn Umfang und Bestand der Steuerpflicht bestritten ist;
- dem kantonalen Steueramt, Quellensteuer innert 15 Tagen nach Ablauf der **monatlichen Abrechnungsperiode** das vollständig ausgefüllte amtliche Abrechnungsformular (Form. QST-120) unter Angabe von Name, Vorname, (ausländischem) Wohnsitzstaat des Steuerpflichtigen sowie Datum der Auszahlung, Bruttobetrag der steuerpflichtigen Leistung, Quellensteuerersatz und Höhe der in Abzug gebrachten Quellensteuern einzureichen (**Abrechnungsfrist**);
- die aufgrund der Abrechnung geschuldeten Quellensteuern **innert 30 Tagen** nach der Veranlagung und Rechnung dem Kantonalen Steueramt abzuliefern (**Zahlungsfrist**);
- für verspätet abgelieferte Quellensteuern Verzugszinsen zu entrichten;
- zur Kontrolle der Steuererhebung Einblick in alle Unterlagen zu gewähren und über die für die Erhebung der Quellensteuer massgebenden Verhältnisse mündlich oder schriftlich Auskunft zu erteilen;
- dem Quellensteuerpflichtigen unaufgefordert eine Bescheinigung über die Höhe der in Abzug gebrachten Quellensteuern auszustellen.

VI. Entschädigung / Haftung

1. Die Vorsorgeeinrichtung erhält für ihre Mitwirkung eine **Bezugsprovision von 3 %** des abzuliefernden Steuerbetrages. Kommt sie ihren Mitwirkungspflichten nicht oder ungenügend nach, kann die Bezugsprovision herabgesetzt oder ausgeschlossen werden.
2. Die Vorsorgeeinrichtung haftet für die korrekte Erhebung der Quellensteuer in Zweifelsfällen ist vor ungekürzter Auszahlung einer Kapitaleistung eine Bestätigung der schweizerischen Wohnsitzsteuerverwaltung des Steuerpflichtigen zu verlangen, wonach die Kapitaleistung bereits im ordentlichen Verfahren besteuert worden ist. Im Todesfall eines Vorsorgenehmers ist abzuklären, ob sich unter den Erben auch Personen ohne Wohnsitz oder Aufenthalt in der Schweiz befinden. Deren Anteil unterliegt der Quellensteuer.
3. Die vorsätzliche oder fahrlässige Unterlassung der Quellensteuererhebung gilt als Steuerhinterziehung.

VII. Rechtsmittel

Sind der Steuerpflichtige oder der Schuldner der steuerbaren Leistung mit dem Quellensteuerabzug nicht einverstanden, so können sie bis Ende März des auf die Fälligkeit der Leistung folgenden Kalenderjahres vom Kantonalen Steueramt, Quellensteuer eine Verfügung über Bestand und Umfang der Steuerpflicht verlangen.

VIII. Auskünfte und Formularbezug

Weitere Auskünfte erteilt: Steueramt des Kantons Solothurn, Quellensteuer, Werkhofstrasse 29 c, 4509 Solothurn (Telefon 032/627 87 65, Fax 032 627 87 60).

Die für den Steuerabzug erforderlichen Formulare (Merkblätter, Abrechnungsformulare und Rückerstattungsbegehren) können bei der oben aufgeführten Adresse bezogen werden.

**Die Quellensteuer auf dem Bruttobetrag der Kapitalleistung beträgt:
(abgerundet auf die nächsten Fr. 1'000.00)**

1. Kapitalleistungen bis Fr. 150'000.00

Die Steuer ist direkt aus nachstehender Tabelle ablesbar. Kapitalleistungen unter Fr. 12'000.00 sind steuerfrei.

Beispiel: Die Quellensteuer auf einer Kapitalleistung von Fr. 88'500.00 beträgt Fr. 3'710.00

Kapital- Leistung	Quellen- steuer	Kapital- leistung	Quellen- steuer	Kapital- leistung	Quellen- steuer	Kapital- leistung	Quellen- steuer	Kapital- leistung	Quellen- steuer
Fr.	Fr.	Fr.	Fr.	Fr.	Fr.	Fr.	Fr.	Fr.	Fr.
1'000	00.00	31'000	489.00	61'000	1'974.00	91'000	3'920.00	121'000	6'230.00
2'000	00.00	32'000	533.00	62'000	2'033.00	92'000	3'990.00	122'000	6'310.00
3'000	00.00	33'000	577.00	63'000	2'092.00	93'000	4'060.00	123'000	6'390.00
4'000	00.00	34'000	621.00	64'000	2'151.00	94'000	4'130.00	124'000	6'470.00
5'000	00.00	35'000	665.00	65'000	2'210.00	95'000	4'200.00	125'000	6'550.00
6'000	00.00	36'000	709.00	66'000	2'269.00	96'000	4'270.00	126'000	6'630.00
7'000	00.00	37'000	753.00	67'000	2'328.00	97'000	4'340.00	127'000	6'710.00
8'000	00.00	38'000	797.00	68'000	2'387.00	98'000	4'410.00	128'000	6'790.00
9'000	00.00	39'000	841.00	69'000	2'446.00	99'000	4'480.00	129'000	6'870.00
10'000	00.00	40'000	885.00	70'000	2'505.00	100'000	4'550.00	130'000	6'950.00
11'000	00.00	41'000	929.00	71'000	2'564.00	101'000	4'630.00	131'000	7'030.00
12'000	30.00	42'000	973.00	72'000	2'623.00	102'000	4'710.00	132'000	7'110.00
13'000	45.00	43'000	1'017.00	73'000	2'682.00	103'000	4'790.00	133'000	7'190.00
14'000	60.00	44'000	1'061.00	74'000	2'741.00	104'000	4'870.00	134'000	7'270.00
15'000	75.00	45'000	1'105.00	75'000	2'800.00	105'000	4'950.00	135'000	7'350.00
16'000	90.00	46'000	1'149.00	76'000	2'870.00	106'000	5'030.00	136'000	7'430.00
17'000	105.00	47'000	1'193.00	77'000	2'940.00	107'000	5'110.00	137'000	7'510.00
18'000	120.00	48'000	1'237.00	78'000	3'010.00	108'000	5'190.00	138'000	7'590.00
19'000	135.00	49'000	1'281.00	79'000	3'080.00	109'000	5'270.00	139'000	7'670.00
20'000	150.00	50'000	1'325.00	80'000	3'150.00	110'000	5'350.00	140'000	7'750.00
21'000	165.00	51'000	1'384.00	81'000	3'220.00	111'000	5'430.00	141'000	7'830.00
22'000	180.00	52'000	1'443.00	82'000	3'290.00	112'000	5'510.00	142'000	7'910.00
23'000	195.00	53'000	1'052.00	83'000	3'360.00	113'000	5'590.00	143'000	7'990.00
24'000	210.00	54'000	1'561.00	84'000	3'430.00	114'000	5'670.00	144'000	8'070.00
25'000	225.00	55'000	1'620.00	85'000	3'500.00	115'000	5'750.00	145'000	8'150.00
26'000	269.00	56'000	1'679.00	86'000	3'570.00	116'000	5'830.00	146'000	8'230.00
27'000	313.00	57'000	1'738.00	87'000	3'640.00	117'000	5'910.00	147'000	8'310.00
28'000	357.00	58'000	1'797.00	88'000	3'710.00	118'000	5'990.00	148'000	8'390.00
29'000	401.00	59'000	1'856.00	89'000	3'780.00	119'000	6'070.00	149'000	8'470.00
30'000	445.00	60'000	1'915.00	90'000	3'850.00	120'000	6'150.00	150'000	8'550.00

2. Kapitalleistungen von Fr. 151'000 bis Fr. 681'250.00

Die Steuer setzt sich zusammen aus Fr. 8'550.00 auf den ersten Fr. 150'000.00 gemäss Tabelle und 9,0 % auf den nächsten Fr. 100'000.00 zuzüglich 9,2 % auf den nächsten Fr. 431'000.00 der Kapitalleistung.

Beispiel:

Die Quellensteuer auf einer Kapitalleistung von Fr. 605'800.00 beträgt Total Fr. 50'210.00.

(Die Kapitalleistung wird auf die nächsten Fr. 1'000.00 abgerundet.)

Berechnung: (Fr. 8'550.00 auf den ersten Fr. 150'000.00 zuzüglich 9,0 % von den nächsten Fr. 100'000.00 Fr. 9'000.00, zuzüglich 9,2% von Fr.355'000.00 = Fr. 32'660.00, Total Fr. 50'210.00).

3. Kapitalleistungen über Fr. 681'250.00

Die Steuer beträgt einheitlich 8,40 % des Gesamtbetrages.

Beispiel:

Die Quellensteuer auf einer Kapitalleistung von Fr. 1'500'000.00 beträgt Fr. 126'000.00 (8,40 % von Fr. 1'500'000.00)

Übersicht über die Doppelbesteuerungsabkommen (Stand 1.1.2011)

Ausländischer Wohnsitzstaat ¹⁾	Privatrechtliche Vorsorgeleistungen (Säule 2)		Leistungen aus anerkannten Formen der gebundenen Selbstvorsorge (Säule 3a)	
	Renten	Kapitalleistungen	Renten	Kapitalleistungen
	Quellensteuerabzug vornehmen (ja/nein)	Rückforderungsmöglichkeit (ja/nein)	Quellensteuerabzug vornehmen (ja/nein)	Rückforderungsmöglichkeit (ja/nein)
Ägypten	nein	ja	nein	nein
Albanien	nein	ja	nein	ja
Algerien ²⁾	nein	ja	nein	ja
Argentinien ³⁾	nein	ja	nein	nein
Armenien	nein	ja	nein	ja
Aserbaidschan	nein	ja	nein	ja
Australien	nein	ja	nein	nein
Bangladesch ²⁾	Nein	Ja	nein	ja
Belarus	nein	ja	nein	ja
Belgien	nein	ja	nein	ja
Bulgarien	nein	ja	nein	ja
Chile ²⁾	ja (max 15 %)	nein	ja (max. 15 %)	nein
China	nein	ja	ja	nein
Dänemark	nein	ja	nein	ja
Deutschland	nein	ja	nein	ja
Ecuador	nein	ja	nein	ja
Elfenbeinküste	nein	ja	nein	ja
Estland	nein	ja	nein	ja
Finnland	nein	ja	nein	ja
Frankreich ⁵⁾	nein	nein	nein	nein
Ghana ²⁾	nein	Ja	nein	ja
Griechenland	nein	ja	nein	ja
Grossbritannien	nein	nein	nein	ja
Indien	nein	nein	nein	ja
Indonesien	nein	ja	nein	nein
Iran	nein	ja	nein	ja
Irland	nein	ja	nein	ja
Island	nein	ja	nein	ja
Israel	ja ³⁾	ja ³⁾	ja ³⁾	ja ³⁾
Italien	nein	ja	nein	ja
Jamaika	nein	ja	nein	ja
Japan	nein	ja	nein	ja
Kanada	ja (max. 15%)	nein	ja (max. 15%)	nein
Kasachstan	nein	ja	nein	ja
Kirgisistan	nein	ja	nein	ja
Kroatien	nein	ja	nein	ja
Kuwait	nein	ja	nein	ja
Lettland	nein	ja	nein	ja
Liechtenstein	nein	ja	ja	Nein
Litauen	nein	ja	nein	ja
Luxemburg	nein	ja	nein	ja
Malaysia	nein	ja	nein	ja
Marokko	nein	ja	nein	ja
Mazedonien	nein	ja	nein	ja
Mexiko	nein	ja	ja	Nein
Moldova	nein	ja	nein	ja
Mongolei	nein	ja	nein	ja
Montenegro	nein	ja	nein	ja
Neuseeland	nein	ja	nein	nein
Niederlande	nein	ja	nein	ja
Norwegen ⁶⁾	ja (max 15%)	nein	ja (max 15%)	nein
Österreich	nein	ja	nein	ja
Pakistan	nein	nein	ja	nein
Philippinen	nein	Ja	ja	Nein
Polen	nein	ja	nein	ja
Portugal	nein	ja	nein	ja
Rumänien	nein	ja	nein	ja
Russland	nein	ja	nein	ja
Schweden	nein	ja	nein	ja
Serbien	nein	ja	nein	ja
Singapur	nein	nein	nein	nein
Slowakei	nein	ja	nein	ja
Slowenien	nein	ja	nein	ja
Spanien	nein	ja	nein	ja
Sri Lanka	nein	ja	nein	ja
Südafrika ²⁾	ja	nein	ja	nein
Südkorea	nein	ja	nein	ja
Thailand	nein	ja	ja	nein
Trinidad und Tobago	nein	nein	nein	nein
Tschechische Republik	nein	ja	nein	ja
Tunesien	nein	ja	nein	ja
Ukraine	nein	ja	nein	ja
Ungarn	nein	ja	nein	ja
Usbekistan	nein	ja	nein	ja
Venezuela	nein	ja	nein	ja
Vereinigte Staaten (USA)	nein	ja	nein	ja
Vietnam	nein	ja	ja	nein

¹⁾ Bei allen übrigen Ländern, die auf der obigen Liste nicht aufgeführt sind, gilt, dass bei Renten die Quellensteuer stets in Abzug zu bringen ist und dass bei Kapitalleistungen nie ein Rückforderungsanspruch besteht.

²⁾ Anwendbar ab 01. Januar 2010 (Algerien, Bangladesch, Ghana, Südafrika) bzw. ab 01. Januar 2011 (Chile).

³⁾ Das Abkommen ist noch nicht in Kraft, wird aber seit dem 1. Januar 2001 provisorisch angewendet.

⁴⁾ Rückforderungsmöglichkeit, sofern nach Israel überwiesen (Besteuerungsnachweis verlangen).

⁵⁾ Ab 1. Januar 2011 besteht ein subsidiäres Besteuerungsrecht des Quellenstaates, sowie die Leistung im Wohnsitzstaat vollumänglich oder teilweise steuerfrei ist. Da Frankreich Kapitalleistungen zurzeit nicht besteuert, entfällt ab 1. Januar 2011 die Rückforderungsmöglichkeit für die Quellensteuer.

⁹⁾ Die entsprechende Änderung des Doppelbesteuerungsabkommens wird voraussichtlich auf den 1. Januar 2011 in Kraft treten.

Gesetzesauszüge

Auszug aus dem Bundesgesetz über die direkte Bundessteuer

Art. 96 Empfänger von privatrechtlichen Vorsorgeleistungen

¹ Im Ausland wohnhafte Empfänger von Leistungen aus schweizerischen privatrechtlichen Einrichtungen der beruflichen Vorsorge oder aus anerkannten Formen der gebundenen Selbstvorsorge sind hierfür steuerpflichtig.

² Die Steuer beträgt bei Renten 1 Prozent der Bruttoeinkünfte; bei Kapitalleistungen wird sie gemäss Artikel 38 Absatz 2 berechnet.

Art. 98 Begriffsbestimmung

Als im Ausland wohnhafte Steuerpflichtige nach den Artikeln 92–97 gelten natürliche Personen ohne steuerrechtlichen Wohnsitz oder Aufenthalt in der Schweiz und juristische Personen ohne Sitz oder tatsächliche Verwaltung in der Schweiz.

Art. 99 Abgeleitete Steuer

Der Steuerabzug tritt an die Stelle der im ordentlichen Verfahren zu veranlagenden direkten Bundessteuer.

Art. 100 Pflichten des Schuldners der steuerbaren Leistung

¹ Der Schuldner der steuerbaren Leistung ist verpflichtet:

a. bei Fälligkeit von Geldleistungen die geschuldete Steuer zurückzubehalten und bei anderen Leistungen (insbesondere Naturalleistungen und Trinkgelder) die geschuldete Steuer vom Steuerpflichtigen einzufordern;

b. dem Steuerpflichtigen eine Aufstellung oder eine Bestätigung über den Steuerabzug auszustellen;

c. die Steuern periodisch der zuständigen Steuerbehörde abzuliefern, mit ihr darüber abzurechnen und ihr zur Kontrolle der Steuererhebung Einblick in alle Unterlagen zu gewähren.

² Der Schuldner der steuerbaren Leistung haftet für die Entrichtung der Quellensteuer.

³ Er erhält eine Bezugsprovision, deren Ansatz das Eidgenössische Finanzdepartement festlegt.

Art. 136 Verfahrenspflichten

Der Steuerpflichtige und der Schuldner der steuerbaren Leistung müssen der Veranlagungsbehörde auf Verlangen über die für die Erhebung der Quellensteuer massgebenden Verhältnisse mündlich oder schriftlich Auskunft erteilen. Die Artikel 123–129 gelten sinngemäss.

Art. 137 Verfügung

¹ Ist der Steuerpflichtige oder der Schuldner der steuerbaren Leistung mit dem Steuerabzug nicht einverstanden, so kann er bis Ende März des auf die Fälligkeit der Leistung folgenden Kalenderjahres von der Verwaltungsbehörde eine Verfügung über Bestand und Umfang der Steuerpflicht verlangen.

² Der Schuldner der steuerbaren Leistung bleibt bis zum rechtskräftigen Entscheid zum Steuerabzug verpflichtet.

Art. 138 Nachforderung und Rückerstattung

¹ Hat der Schuldner der steuerbaren Leistung den Steuerabzug nicht oder ungenügend vorgenommen, so verpflichtet ihn die Veranlagungsbehörde zur Nachzahlung. Der Rückgriff des Schuldners auf den Steuerpflichtigen bleibt vorbehalten.

² Hat der Schuldner der steuerbaren Leistung einen zu hohen Steuerabzug vorgenommen, so muss er dem Steuerpflichtigen die Differenz zurückzahlen.

Auszug aus dem Bundesgesetz über die Harmonisierung der direkten Steuern der Kantone und Gemeinden

Art. 35 Geltungsbereich

¹ Dem Steuerabzug an der Quelle unterworfen werden, wenn sie keinen steuerrechtlichen Wohnsitz oder Aufenthalt in der Schweiz haben:

g. im Ausland wohnhafte Empfänger von Leistungen aus schweizerischen privatrechtlichen Einrichtungen der beruflichen Vorsorge oder aus anerkannten Formen der gebundenen Selbstvorsorge für diese Leistungen;

Art. 36 Ausgestaltung des Steuerabzuges

³ In den Fällen von Artikel 35 Absatz 1 Buchstaben c–g wird die Quellensteuer von den Bruttoeinkünften berechnet.

Art. 37 Pflichten des Schuldner der steuerbaren Leistung

¹ Der Schuldner der steuerbaren Leistung haftet für die Entrichtung der Quellensteuer. Er ist verpflichtet:

a. die geschuldete Steuer bei Fälligkeit seiner Leistung zurückzubehalten oder vom Steuerpflichtigen einzufordern;

b. dem Steuerpflichtigen eine Bestätigung über den Steuerabzug auszustellen;

c. die Steuern der zuständigen Steuerbehörde abzuliefern.

² Der Steuerabzug ist auch dann vorzunehmen, wenn der Steuerpflichtige in einem anderen Kanton steuerpflichtig ist.

³ Der Schuldner erhält eine Bezugsprovision.

Auszug aus dem Steuergesetz des Kantons Solothurn

§ 115^{sexies}.

VI. Empfänger von privatrechtlichen Vorsorgeleistungen

¹ Im Ausland wohnhafte Empfänger von Leistungen aus privatrechtlichen Einrichtungen der beruflichen Vorsorge oder aus anerkannten Formen der gebundenen Selbstvorsorge mit Sitz oder Betriebsstätte im Kanton sind hierfür steuerpflichtig.

² Die Steuer auf periodischen Leistungen beträgt 5% der Bruttoeinkünfte; bei Kapitalleistungen wird sie nach §47 Absatz 2 berechnet.

§ 116.

VIII. Begriffsbestimmung

Als im Ausland wohnhafte Steuerpflichtige nach den §§ 115^{bis}–115^{septies} gelten natürliche Personen ohne steuerrechtlichen Wohnsitz oder Aufenthalt in der Schweiz und juristische Personen ohne Sitz oder tatsächliche Verwaltung in der Schweiz.

§ 117.

IX. Abgeleitete Steuer

Der Steuerabzug tritt an die Stelle der im ordentlichen Verfahren zu veranlagenden Steuern des Staates, der Einwohner- und Kirchengemeinden; er erhöht sich um die entsprechenden Ansätze für die direkte Bundessteuer.

§ 153.

II. Pflichten,

1. Des Schuldners der steuerbaren Leistung

¹ Der Schuldner der steuerbaren Leistung ist verpflichtet, sämtliche zur richtigen Steuererhebung notwendigen Massnahmen zu treffen, insbesondere

a) bei Fälligkeit von Geldleistungen die geschuldete Steuer ungeachtet allfälliger Einwände oder Lohnpfändungen zurückzubehalten und bei anderen Leistungen (insbesondere Naturalleistungen und Trinkgeldern) die geschuldete Steuer vom Steuerpflichtigen einzufordern;

b) dem Steuerpflichtigen eine Aufstellung oder Bestätigung über den Steuerabzug sowie auf Verlangen einen Lohnausweis auszustellen;

c) die Steuern periodisch dem kantonalen Steueramt abzuliefern, mit ihr darüber abzurechnen, ihr zur Kontrolle der Steuererhebung Einblick in alle Unterlagen zu gewähren und ihr auf Verlangen mündlich oder schriftlich Auskunft zu erteilen;

d) Steuerpflichtige, die der nachträglichen Veranlagung (§ 114^{sexies} Abs.2) unterliegen, dem kantonalen Steueramt alljährlich unaufgefordert zu melden.

² Der Steuerabzug ist auch dann vorzunehmen, wenn der Arbeitnehmer in einem anderen Kanton Wohnsitz oder Aufenthalt hat.

³ Der Schuldner der steuerbaren Leistung haftet für die Entrichtung der Quellensteuer.

⁴ Bei ordnungsgemässer Mitwirkung erhält er eine Bezugsprovision, deren Ansatz das Finanzdepartement festlegt.

§ 154.

2. Des Steuerpflichtigen

Der Steuerpflichtige muss der Veranlagungsbehörde und dem Schuldner der steuerbaren Leistung über die für die Erhebung der Quellensteuer massgebenden Verhältnisse mündlich oder schriftlich Auskunft erteilen. Die §§ 140–145 gelten sinngemäss.

155.

III. Verfügung und Rechtsmittel

¹ Ist der Steuerpflichtige, der Schuldner der steuerbaren Leistung oder die Gemeinde mit dem Steuerabzug nicht einverstanden, können sie bis Ende März des auf die Fälligkeit der Leistung folgenden Kalenderjahres von der Veranlagungsbehörde eine Verfügung über Bestand und Umfang der Steuerpflicht verlangen.

² Der Schuldner der steuerbaren Leistung bleibt bis zum rechtskräftigen Entscheid zum Steuerabzug verpflichtet.

³ Verfügungen über Quellensteuern stehen Veranlagungsverfügungen gleich. Der Steuerpflichtige, der Schuldner der steuerbaren Leistung, das Finanzdepartement oder die beteiligte Gemeinde können dagegen bei der Veranlagungsbehörde Einsprache, gegen deren Einspracheentscheid Rekurs beim Kantonalen Steuergericht erheben.

§ 156.

IV. Nachforderung und Rückerstattung

¹ Hat der Schuldner der steuerbaren Leistung den Steuerabzug nicht oder nur ungenügend vorgenommen, so verpflichtet ihn die Veranlagungsbehörde zur Nachzahlung. Der Rückgriff des Schuldners auf den Steuerpflichtigen bleibt vorbehalten.

² Ist der Nachbezug beim Schuldner der steuerbaren Leistung nicht möglich, kann das kantonale Steueramt den Steuerpflichtigen zur Nachzahlung der von ihm geschuldeten Quellensteuer verpflichten.

³ Hat der Schuldner der steuerbaren Leistung einen zu hohen Steuerabzug vorgenommen, so muss er dem Steuerpflichtigen die Differenz zurückzahlen.

⁴ Das kantonale Steueramt kann dem Steuerpflichtigen zuviel abgezogene und abgerechnete Quellensteuern auch direkt zurückerstatten.

Auszug aus der Steuerverordnung Nr. 3

§ 11

Empfänger/innen von Kapitalleistungen

¹ Kapitalleistungen nach den §§115^{quinquies} und 115^{sexies} StG unterliegen ungeachtet der staatsvertraglichen Regelung immer der Quellensteuer.

² Die Quellensteuer wird zinslos zurückerstattet, wenn der Empfänger oder die Empfängerin der Kapitalleistung innerhalb von drei Jahren seit deren Fälligkeit einen entsprechenden Antrag stellt und dem Antrag eine Bestätigung der zuständigen Steuerbehörde des anspruchsberechtigten Vertragsstaates beilegt, wonach diese von der Kapitalleistung Kenntnis hat.

§ 14

Abrechnung und Fälligkeit

¹ Die Schuldner der steuerbaren Leistung haben monatlich auf dem offiziellen Abrechnungsformular mit dem kantonalen Steueramt über die abgezogene Quellensteuer abzurechnen.

³ Die Abrechnungen sind innert 15 Tagen nach Ablauf der Abrechnungsperiode dem kantonalen Steueramt einzureichen (Abrechnungsfrist).

⁴ Die aufgrund der Abrechnung geschuldeten Quellensteuern sind innert 30 Tagen nach Zustellung der Veranlagung und Rechnung dem kantonalen Steueramt abzuliefern (Zahlungsfrist).

⁵ Auf verspätet Zahlungen wird ein Verzugszins entsprechend den Bestimmungen über die Verzinsung der direkten Staatssteuern erhoben.

§ 15

Bezugsprovision

¹ Verletzt der Schuldner oder die Schuldnerin der steuerbaren Leistung seine oder ihre Verfahrenspflichten, wird die Bezugsprovision auf die Hälfte herabgesetzt.

² Sie entfällt ganz, wenn das kantonale Steueramt eine Schätzung der Quellensteuer vornehmen muss, weil der Schuldner oder die Schuldnerin der steuerbaren Leistung keine Abrechnung eingereicht hat, oder wenn er betrieben werden muss.

§ 16

Bezugsminima

¹ Die Quellensteuer wird nicht erhoben, wenn c) die Kapitalleistung bzw. die jährliche Rente nach §§ 115^{quinquies} und 115^{sexies} StG weniger als Fr. 1'000.— beträgt.